



STADT BAD KISSINGEN

Geschäftsordnung für den Stadtrat¹ der Großen Kreisstadt Bad Kissingen (Geschäftsordnung) vom 20. Mai 2020

Beschluss des Stadtrates:	20. Mai 2020
Bekanntmachung:	29. Mai 2020 (KGAMBI. Nr. 11)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Bad Kissingen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Stadtrat.....	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	3
II. Die Stadtratsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	7
III. Die Ausschüsse	7
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	7
§ 8 Vorberatende Ausschüsse und beschließende Ausschüsse	8
§ 9 Verteilung der Aufgaben zwischen Organen	12
§ 10 Rechnungsprüfung.....	15
IV. Der Oberbürgermeister.....	16
1. Aufgaben	16
§ 11 Vorsitz im Stadtrat.....	16
§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Vollzug der Beschlüsse	16

§ 13 Einzelne Aufgaben	17
§ 14 Vertretung der Stadt nach außen	19
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen	19
§ 16 Befugnisse des Oberbürgermeisters außerhalb der Gemeindeordnung	19
2. Stellvertretung	20
§ 17 Weitere Bürgermeister/innen, weitere Stellvertreter/innen, Aufgaben	20
V. Ortssprecher	21
§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben	21
B. Der Geschäftsgang	21
I. Allgemeines	21
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	21
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	21
§ 21 Öffentliche Sitzungen	22
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	22
II. Sitzungen, Einladung, Anträge	23
§ 23 Einberufung, Ort und Uhrzeit der Sitzungen	23
§ 24 Tagesordnung	23
§ 25 Form und Frist für die Einladung	24
§ 26 Anträge, Form und Frist	25
§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung	25
III. Sitzungsverlauf	26
§ 28 Eröffnung der Sitzung, Genehmigung der Niederschrift	26
§ 29 Behandlung der Tagesordnung	26
§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände	27
§ 31 Persönliche Beteiligung, Handhabung der Ordnung	27
§ 32 Abstimmung	28
§ 33 Wahlen	29
§ 34 Anfragen	30
§ 35 Beendigung der Sitzung	30
IV. Sitzungsniederschrift	30
§ 36 Form und Inhalt	30
§ 37 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung	31
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	32
§ 38 Anwendbare Bestimmungen	32
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	32
§ 39 Art der Bekanntmachung	32
C. Schlussbestimmungen	33
§ 40 Änderung der Geschäftsordnung	33
§ 41 Verteilung der Geschäftsordnung	33
§ 42 In-Kraft-Treten	33

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 8 Abs. 1 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen aller Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung.
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Flächennutzungsplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landes- und Regionalplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
24. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
25. der Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
26. Bestätigung von Feuerwehrkommandantinnen und Feuerwehrkommandanten sowie
27. Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen und ähnliche personenbezogene Entscheidungen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 13 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

III. Die Ausschüsse

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Gemeindeverfassungsrechtssatzung sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs.1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze

sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ⁶Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung auf Vorschlag der Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt der Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 S 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 8 Vorberatende Ausschüsse und beschließende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehenden Aufgabenbereichen gebildet:

1. Geschäftsordnungsausschuss:

Geschäftsordnungsangelegenheiten und Fragen des Gemeindeverfassungsrechts.

2. Rechnungsprüfungsausschuss:

Örtliche Rechnungsprüfung.

- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gem. der Gemeindeverfassungsrechtssatzung gebildet:

1. Ausschuss für Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten (Finanzausschuss):

Die Aufgabenbereiche - soweit nicht der Oberbürgermeister selbständig entscheidet - bestehen in

- a) Festlegung von Grundsätzen für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- c) Erwerb und Veräußerung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und berufsmäßige Stadtratsmitglieder,
- d) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- e) Angelegenheiten städtischer Stiftungen und Beteiligungen,
- f) alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zuzuordnen sind,

2. Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt (Bauausschuss):

Die Aufgabenbereiche - soweit nicht der Oberbürgermeister selbständig entscheidet - bestehen in

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs sowie alle öffentlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,

- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Verfahren anderer Genehmigungsbehörden (z. B. Abgrabungsgesetz, BImSchG).
Über Baugesuche, Bauvoranfragen und Zustimmungsverfahren
- für Gebäude, die im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) oder
- für Gebäude ab Gebäudeklasse 4 mit Baukosten von über 500.000,- €
informiert der Oberbürgermeister den Bauausschuss zur nächsten Sitzung über alle planungsrechtlich relevanten Sachverhalte, um dem Ausschuss zu ermöglichen, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren,
- c) rechtlich bedeutsame Entscheidungen nach § 31 BauGB,
- d) Vergabe von Aufträgen in Bauangelegenheiten der Stadt; die Wertgrenzen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 5.1 gelten entsprechend,
- e) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- f) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (inklusive des städtischen Feuerwehrwesens) einschließlich der Vergaben im Rahmen der Fahrzeug- und Gerätebeschaffung; die Wertgrenzen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 5.1 gelten entsprechend,
- g) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- h) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- i) Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),
- j) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- k) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- l) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- m) Angelegenheiten des Servicebetriebs einschließlich der Vergaben im Rahmen der Fahrzeug- und Gerätebeschaffung; die Wertgrenzen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 5.1 gelten entsprechend,
- n) Angelegenheiten des Wildparks Klaushof,
- o) Entscheidungen über die Stellplatzablöse, mit Ausnahme der Stellplatzablöse im Altstadt-Carré und in Fußgängerzonen,

p) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd,

3. Ausschuss für Kultur, Bildung, Familie und Soziales (Sozialausschuss):

Die Aufgabenbereiche - soweit nicht der Oberbürgermeister selbständig entscheidet - bestehen in

- a) Angelegenheiten des Kultur- und Kunstbereichs sowie der Kultur- und Kunstförderung
- b) Angelegenheiten der Wissenschaftspflege und Hochschulentwicklung (Hochschulstandort Bad Kissingen)
- c) Angelegenheiten der „Great Spas of Europe“ und der Welterbekoordination
- d) Angelegenheiten der Gemeinschaftspflege, der Vereine, Verbände und Organisationen
- e) Angelegenheiten der Erwachsenenbildung
- f) Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe
- g) Kindergärten und Schulen
- h) Jugend und Familie
- i) Sport
- j) Soziale Aufgaben
- k) Seniorenangelegenheiten
- l) Behindertenangelegenheiten
- m) Angelegenheiten der städtischen Beiräte

4. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (Wirtschaftsausschuss):

Die Aufgabenbereiche - soweit nicht der Oberbürgermeister selbständig entscheidet - bestehen in

- a) Tourismus
- b) Stadtmarketing
- c) Wirtschaftsförderung
- d) Wirtschaftsentwicklung
- e) Gewerbeansiedlung
- f) Gesundheit

- (3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

§ 9 Verteilung der Aufgaben zwischen Organen

- (1) Folgende Angelegenheiten werden entsprechend der Tabelle - soweit sie in § 8 keinem anderen Ausschuss übertragen sind - dem Finanz- und Verwaltungsausschuss² oder dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO übertragen bzw. verbleiben beim Stadtrat:

² als beschließenden Ausschuss.

	Oberbürgermeister	Finanzausschuss	Stadtrat
1. <u>Bewirtschaftung von Haus-</u> <u>haltsmitteln</u>			
1.1 im Vollzug zwingender Rechts- vorschriften	unbegrenzt		
1.2 im Übrigen	bis 100.000 €	über 100.000 €	
2. <u>Erlass, Niederschlagung, Stun-</u> <u>dungen und Aussetzung der</u> <u>Vollziehung von Abgaben und</u> <u>vorrangigen Forderungen</u>			
2.1 Erlass	bis 10.000 €	über 10.000 €	
2.2 Niederschlagung	bis 50.000 €	über 50.000 €	
2.3 Stundung			
bis 1 Jahr	bis 100.000 €	über 100.000 €	
über 1 Jahr	bis 50.000 €	über 50.000 €	
2.4 Aussetzung der Vollziehung	bis 50.000 €	über 50.000 €	
3. Genehmigung von <u>überplanmä-</u> <u>ßigen Ausgaben</u> (Haushaltsan- satz gebildet)			
	bis 50.000 €	bis 250.000 €	über 250.000 €
4. Genehmigung von <u>außer-</u> <u>planmäßigen Ausgaben</u> (kein Haushaltsansatz gebildet)³			
	bis 20.000 €	bis 100.000 €	über 100.000 €

³ soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

	Oberbürgermeister	Finanzausschuss	Stadtrat
5. Abschluss von <u>Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte (Betrag bzw. Wertgrenze; ggf. geschätzt</u>	bis 100.000 €	bis 500.000 €	über 500.000 €
5.1 Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, soweit insgesamt die Wertgrenzen von Nr.5 nicht überschritten werden	bis 20.000 €	bis 250.000 €	über 250.000 €
6. <u>In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten</u> , die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich der Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln sowie die Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der voraussichtliche Streitwert folgende Wertgrenzen nicht übersteigt	bis 100.000 €	über 100.000 €	
7. Gewährung von <u>Zuschüssen oder unentgeltlichen Leistungen</u>	bis 10.000 €	bis 50.000 €	über 50.000 €
8. Bewirtschaftungsbefugnis in <u>Grundstücksangelegenheiten</u>			
8.1 Verfügungen über Grundstücke oder Rechte daran, sowie Ausübung von Vorkaufsrechten	bis 20.000 €	über 20.000 €	
8.2 Messungsanerkennung zu bereits abgeschlossenen Verträgen	bis 20.000 €	über 20.000 €	

9. Personalentscheidungen

9.1 die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten und Beamtinnen	bis Bes.Gr. A8	ab Bes.Gr. A9	ab Bes.Gr. A13
9.2. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	bis Entgeltgr. 8	ab Entgeltgr. 9	ab Entgeltgr. 13

- (2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt gewährleistet.
- (2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 GO). ²Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Stadtrat

- (1) ¹Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Vollzug der Beschlüsse

- (1) ¹Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten, mit der Maßgabe, hierüber dem Finanz- und Verwaltungsausschuss einmal jährlich Bericht zu erstatten.

2. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) Pfandfreigaben von Teilflächen eines Grundstücks, das mit einer Auflassungsvormerkung, einem Grundpfandrecht oder einer Dienstbarkeit zugunsten der Stadt belastet ist,
- b) Rangrücktrittserklärungen und Löschungsbewilligungen,
- c) Erklärungen als Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit der Belastung von Erbbaurechten an Grundstücken der Stadt, z. B. Zustimmung zur Belastung des Erbbaurechtes, Rangrücktritt mit Rechten des Grundstückseigentümers, Abgabe von Stillhalteerklärungen gegenüber Gläubigern,

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Bauvorhaben im Freistellungsverfahren (Art. 58 BayBO),
- b) die Behandlung der Abbruchanzeigen (Art. 57 Abs. 5 BayBO),
- c) sowie alle Angelegenheiten des Bau- und Denkmalrechts (vgl. Art. 6 Abs. 3 BayDSchG), soweit diese nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen (Art. 63 Abs. 3 BayBO),
- e) die Nichtausübung des Vorkaufsrechts für unbebaute Grundstücke:
 - in Gebieten, die nach dem Bebauungsplan oder der Umgebungsbebauung vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können (§ 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB),
 - in Gebieten, die zum Zweck des vorbeugenden Hochwasserschutzes von Bebauung freizuhalten sind, insbesondere in Überschwemmungsgebieten (§ 24 Abs. 1 Nr. 7 BauGB),
- f) Entscheidungen über die Stellplatzablöse im Altstadt-Carré und in Fußgängerzonen.

- (3) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß §§ 9 und 13 ff zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO⁴ beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 16 Befugnisse des Oberbürgermeisters außerhalb der Gemeindeordnung

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

⁴ Art. 18 Abs. 2 GO lautet: „Eine Bürgerversammlung muss innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn das von (...) mehr als 10000 Einwohnern von mindestens 2,5 v. H. der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird; (...) Die Tagesordnung darf nur gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Gemeindeteile, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch selbstständige Gemeinden waren, (...); die Tagesordnungspunkte sollen sich vor allem auf den Gemeindeteil oder Stadtbezirk beziehen. Die Einberufung einer Bürgerversammlung nach den Sätzen 1 und 3 kann nur einmal jährlich beantragt werden.“

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister/innen, weitere Stellvertreter/innen, Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vorrangig vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) ¹Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung aller Bürgermeister hat der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO und § 7 Gemeindeverfassungsrechtssatzung weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge bestimmt:
 - a) Stadtrat Richard Fix,
 - b) Stadtrat Andreas Kaiser,im Übrigen das Stadratsmitglied, das dem Stadtrat am längsten⁵ angehört. ²Für die Entschädigung der weiteren Stellvertreter gilt § 4 Abs. 2 der Gemeindeverfassungsrechtssatzung. ³Der Oberbürgermeister kann sich unabhängig von den vorstehenden Regelungen im Einzelfall auch durch weitere Stadratsmitglieder vertreten lassen.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

⁵ Unterbrochene Zeiträume der Angehörigkeit zum Stadtrat werden zusammengezählt.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) ¹Ortssprecher (Art. 60 a GO) sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere bei Vertragsverhandlungen, wenn Rechte Dritter oder Geschäftsgeheimnisse berührt sein können.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Sitzungen, Einladung, Anträge

§ 23 Einberufung, Ort und Uhrzeit der Sitzungen

- (1) ¹Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO⁶ beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich mittwochs im Sitzungssaal des (neuen) Rathauses, Rathausplatz 1, 97688 Bad Kissingen statt. Die Sitzungen können auch in geeigneten Räumlichkeiten in den Stadtteilen stattfinden.
- (3) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse beginnen um 16:00 Uhr. ²Die Sitzungen des Stadtrates beginnen um 18:00 Uhr.
- (4) In der Einladung können für den Einzelfall Abweichungen von Abs. 2 und Abs. 3 bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

- (1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ⁴Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁵Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Be-

⁶ Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO lautet: „Der Gemeinderat ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands verlangt.“

handlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen. ⁴Nicht erledigte Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.

- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

- (1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge, Form und Frist

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum 9. Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Nach der in Abs. 1 Satz 3 bestimmten Frist eingehende oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
 - oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang des Stadtrats (oder Ausschusses) betreffenden Anträge, über die das Kollegium entscheiden muss, insbesondere auf:
- Erweiterung der Tagesordnung,
 - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte (§ 29 Abs. 1 Satz 2),
 - Zurückziehung eines zuvor gestellten Antrags,
 - Herstellung oder Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - Nichtbefassung mit einem nach § 27 beantragten Tagesordnungspunkt,
 - (Zurück-)Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss,
 - Hinzuziehung sachkundiger Personen bzw. Sachverständiger,
 - Begrenzung der Redezeit bei einem einzelnen Tagesordnungspunkt oder Teilen hiervon,
 - Verzicht auf den Vortrag aus Sitzungsvorlagen (§ 29 Abs. 3 Satz 2),
 - Schluss der Rednerliste,
 - Schluss der Debatte bzw. Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - Wiedereintritt in die Beratung.

- (2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können vor und während der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (3) Weitere Regelungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung finden sich in §§ 26 Abs. 3; 30 Abs. 2; 32 Abs. 2.

III. Sitzungsverlauf

§ 28 Eröffnung der Sitzung, Genehmigung der Niederschrift

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Er lässt über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen. ²Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Stadtratsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ³Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 29 Behandlung der Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige oder sonstige sachkundige Personen zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (3) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (5) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

§ 31 Persönliche Beteiligung, Handhabung der Ordnung

- (1) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 GO⁷ ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

⁷ Art. 49 Abs. 1 GO lautet: „Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.“

- (2) ¹Redner, die gegen die Regelungen des § 30 Abs. 2 und 3 verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (4) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 32 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags zur Geschäftsordnung auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 22 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nr. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.

²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nur dann nochmals aufgenommen werden, wenn sämtliche Mitglieder, die an der Abstimmung zuvor teilgenommen haben, anwesend und mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 33 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 34 Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines Ausschusses fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so sollen sie in der nächsten Sitzung beantwortet werden. ⁴Ist dies nicht möglich werden sie zeitnah, jedenfalls binnen 3 Monaten schriftlich beantwortet. ⁵Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 35 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 36 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO⁸ richtet. ²Darüber hinaus sind in die Niederschrift die Antragsteller aufzunehmen. ³Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ⁴Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

⁸ Art. 54 Abs. 1 GO lautet: „Die Verhandlungen des Gemeinderats sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. (...)“

- (4) Auf der Niederschrift sind Beginn und Ende der Sitzung sowie das Datum der Genehmigung anzugeben. Ferner ist festzuhalten, welche vorausgegangene Niederschrift zur Einsicht auflag und mangels Einwendungen als genehmigt gilt.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 37 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger/innen der Stadt Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 38 Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 37 sinngemäß. ²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, beratend teilnehmen. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 39 Art der Bekanntmachung

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes Bad Kissingen amtlich bekannt gemacht. ²Darüber hinaus erfolgt eine Ergänzung der Bekanntmachung dadurch, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt am Rathaus und in den Stadtteilen bekanntgegeben wird.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landkreises/des Landratsamtes Bad Kissingen hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 40 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 41 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 42 In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 22. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 3. Juni 2014 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 22. Mai 2020
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Dr. Dirk Vogel
Oberbürgermeister